

Thomas Hackbeil, Morning Sun Baker und *Olga Lenkakova* kennen sich bereits seit Kindertagen. Im Ferienlager waren es vor allem Cowboy- und Indianerspiele, die sie zusammenschweißten.

Teil I (35%)

Einst übernahm *Thomas* die Rolle des Indianerhäuptlings. Noch heute interessiert sich der 30-jährige Österreicher für indigene Kulturen. Verbunden fühlt er sich mit dem Indianerstamm der Sioux. Mit Hingabe feiert *Thomas* ihre Zeremonien und Feste; die Sommermonate verbringt er sogar in seinem eigens gebauten Tipi. *Thomas* ist berühmt für seinen außergewöhnlichen Sonnentanz und selbstgeschnitzten Totempfahl. Nun möchte er endlich einen Namen tragen, der seine Lebensweise widerspiegelt.

Bei der zuständigen Behörde beantragt er am 29.12.2014, seinen Familiennamen in „*Tomahawk*“ ändern zu lassen. Die Enttäuschung ist groß, als er am 29.1.2015 einen abweisenden Bescheid (datiert vom 27.1.2015) an seinen Wohnsitz in Pörtschach am Wörthersee (Bezirk Klagenfurt-Land) erhält. Nach Ansicht der Behörde bezeichne der Name „*Tomahawk*“ einen leblosen Gegenstand und komme daher im Inland als Familienname nicht vor. Letzteres habe der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bestätigt. *Thomas* findet, es könne darauf nicht ankommen; am Namen „*Tomahawk*“ sei nichts auszusetzen. Gerade in der internationalen indigenen Gemeinschaft sei dieser als Personennamen durchaus geläufig und auch in Österreich als solcher bekannt.

Wie ist die Rechtslage? Bedenken Sie auch grundrechtliche Aspekte!

Zwei Monate später erfährt *Thomas* von einem Bekannten, dass in der Behörde ein frischer Wind weht: Die jetzige Behördenleiterin sei weltoffener. Er sieht darin die Chance, endlich als Erster in Österreich den Familiennamen „*Tomahawk*“ tragen zu können. Kurzerhand beschließt er, sein Glück aufs Neue zu versuchen und reicht am 30.3.2015 seinen Antrag auf Änderung seines Familiennamens in „*Tomahawk*“ erneut ein.

Verfassen Sie die Entscheidung der zuständigen Behörde, mit der über seinen Antrag abgesprochen wird.

Teil II (36%)

Thomas' Freundin, *Morning Sun*, gehört dem Stamm der Sioux an. Sie erachtet die Namenspolitik Österreichs als ungerecht. Zusammen mit gleichgesinnten Sioux plant sie daher eine Protestaktion. Ansprachen, traditionelle Tänze und Volkslieder sollen auf ihr gemeinsames Anliegen aufmerksam machen. Auch Debatten und Diskussionen sind beabsichtigt. *Morning Sun* informiert die zuständige Behörde über ihr Vorhaben: Die Kundgebung soll am 1.4.2015 zwischen 9 und 17 Uhr auf dem Heldenplatz stattfinden. In indianischer Tracht, geschmückt mit Federkronen und mit bemalten Gesichtern, finden sich die Gleichgesinnten zahlreich am vereinbarten Treffpunkt ein.

Begleitet von Trommelwirbel halten die Anwesenden Transparente hoch und diskutieren bis weit in den Abend hinein über eine neue Namenspolitik. Sie bauen Tipis auf und beabsichtigen aus Protest am Heldenplatz zu übernachten. Indessen machen die anwesenden Polizisten mehrmals darauf aufmerksam, dass der anberaumte Zeitraum bereits überschritten ist. Darüber hinaus weisen sie auf die immer länger werdenden Schlangen bei den naheliegenden öffentlichen Sanitäreinrichtungen hin. Die Anwesenden machen jedoch keine Anstalten, den Platz zu verlassen. Daraufhin erklärt der anwesende Behördenvertreter die Kundgebung für aufgelöst. *Morning Sun*

weigert sich jedoch weiterhin den Platz zu verlassen. Nun schreiten die Polizisten ein. *Morning Sun* wehrt sich heftig und tritt gegen sie. Nur mit Mühen ist es den Polizisten möglich, sie zu überwältigen und festzunehmen. Im Zuge des Gefechts beschimpft einer der Polizisten *Morning Sun* als „Rothaut“.

Beurteilen Sie das Vorgehen der Polizei und zeigen Sie Rechtsschutzmöglichkeiten auf!

Aufgrund der Ereignisse vom 1.4.2015 wird *Morning Sun* wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt gem § 269 StGB angeklagt. Vor Prozessbeginn befürchtet der vorsitzende Richter des zuständigen Schöffengerichts Störaktionen durch die *Sioux* während der Verhandlung. Mit folgendem Schreiben wendet er sich an die zuständige Sicherheitsbehörde:

„Ersuchen um Zurverfügungstellung von uniformierten Polizisten zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Verhandlungssaal für die Dauer der Hauptverhandlung und um Ausweiskontrolle der Zuhörer beim Zugang in den Verhandlungssaal.“

Thomas möchte seiner Freundin *Morning Sun* bei der Verhandlung beistehen. Beim Betreten des Saals halten ihn jedoch Polizisten auf. Um dem Prozess beiwohnen zu dürfen, müsse er zuerst einen Personalausweis vorlegen. Ein weiterer Polizist filmt die Einlasskontrolle. *Thomas* ist empört über dieses Vorgehen. Nur um der Verhandlung beiwohnen zu können, fügt er sich, setzt sich dann aber sowohl gegen die Ausweiskontrolle als auch gegen die Videoaufzeichnung beim zuständigen Verwaltungsgericht rechtlich zur Wehr. Dieses weist die Beschwerde in beiden Punkten als unzulässig zurück.

Erfolgt diese Entscheidung zu Recht? Zeigen Sie Rechtsschutzmöglichkeiten auf.

Teil III (29%)

Olga befindet sich unterdessen in Russland. Doch auch sie hat mit den österreichischen Behörden zu kämpfen. Ständig schwärmt ihr Jugendfreund *Thomas* vom schönen Wörthersee. Gemeinsam mit ihrem Ehemann (ebenfalls russischer Staatsangehöriger) hat sie dort bereits Urlaub gemacht. Das Ehepaar *Lenkakov* möchte sich nun in Kärnten niederlassen; sie suchen Abstand von ihrem stressigen Beruf. Finanzielle Mittel (aus Mieteinkünften) sind ohnehin ausreichend vorhanden.

Bei der österreichischen Botschaft (Berufsvertretungsbehörde) in Moskau stellen beide jeweils am 1.9.2014 einen dahingehenden Antrag. Umgehend versendet die Vertretungsbehörde diese an den Kärntner Landeshauptmann. Dort langt *Olgas* Antrag am 3.12.2014 ein. Der Landeshauptmann weist den Antrag am 10.12.2014 zurück. Obgleich alle sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, war die Quote für den entsprechenden Aufenthaltstitel für das Jahr 2014 am 3.12.2014 bereits ausgeschöpft. Mangels Quotenplatz konnte ihr kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Der Antrag ihres Ehemanns langt erst am 5.1.2015 ein. Der Landeshauptmann erteilt ihm den gewünschten Aufenthaltstitel: Die Quote für das Jahr 2015 war am 5.1.2015 noch nicht ausgeschöpft; er erhält einen Quotenplatz.

Wie ist die Rechtslage?

Frederik Müller, ein langjähriger, wohlhabender Geschäftspartner des Ehepaars *Lenkakov* und deutscher Staatsangehöriger, sehnt sich ebenfalls nach einer längeren Auszeit in Kärnten. Über *Olga* hat er auch seine große Liebe, die Russin *Anastasija*, kennen gelernt. Gemeinsam leben sie in Russland; nun beschließt auch das Ehepaar *Müller*, sich in Kärnten niederzulassen.

Wie müssen *Frederik* und *Anastasija* vorgehen?

Rechtsgrundlagen

Namensänderungsgesetz (NÄG) idgF (Auszug)

Antrag auf Namensänderung

§ 1. (1) Eine Änderung des Familiennamens oder Vornamens ist auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft

1. einen österreichischen Staatsbürger;
2. einen Staatenlosen oder eine Person ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
3. einen Flüchtling im Sinn der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, wenn er seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(2) Insoweit der Antragsteller in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat der gesetzliche Vertreter den Antrag einzubringen. Die Einbringung bedarf der persönlichen Zustimmung des Antragstellers, wenn dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 25/1995)

Voraussetzungen der Bewilligung

§ 2. (1) Ein Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn

1. der bisherige Familienname lächerlich oder anstößig wirkt;
2. der bisherige Familienname schwer auszusprechen oder zu schreiben ist;
3. der Antragsteller ausländischer Herkunft ist und einen Familiennamen erhalten will, der ihm die Einordnung im Inland erleichtert und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt wird;
4. der Antragsteller den Familiennamen erhalten will, den er bisher in gutem Glauben, dazu berechtigt zu sein, geführt hat;
5. der Antragsteller einen Familiennamen erhalten will, den er früher zu Recht geführt hat;
6. die Vor- und Familiennamen sowie der Tag der Geburt des Antragstellers mit den entsprechenden Daten einer anderen Person derart übereinstimmen, daß es zu Verwechslungen der Personen kommen kann; (...)
- 9a. der Antragsteller, der neben der österreichischen Staatsbürgerschaft eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, einen Familiennamen erhalten will, den er nach einem anderen Personalstatut bereits rechtmäßig führt und Ziel der Namensänderung ist, nach den beiden Heimatrechten denselben Namen zu führen;
10. der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Änderung des Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht oder in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können;
11. der Antragsteller aus sonstigen Gründen einen anderen Familiennamen wünscht. (...)

Versagung der Bewilligung

§ 3. (1) Die Änderung des Familiennamens oder Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn

1. die Änderung des Familiennamens die Umgehung von Rechtsvorschriften ermöglichen würde;
2. der beantragte Familienname lächerlich, anstößig oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist;
3. der beantragte Familienname von einer anderen Person rechtmäßig geführt wird, der ein berechtigtes Interesse am Ausschluß des Antragstellers von der Führung des gleichen Familiennamens zukommt; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z 5 und 7 bis 9;
4. Der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist;
5. die beantragte Änderung des Familiennamens nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11 oder des Vornamens nach § 2 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11, dazu führen würde, daß eine Verwechslungsfähigkeit mit einer anderen Person im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 6 eintritt;

6. die beantragte Änderung des Familiennamens oder Vornamens dem Wohl einer hiervon betroffenen, nicht eigenberechtigten Person abträglich ist;
 7. der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht;
 8. der Antragsteller die Änderung eines Familiennamens oder Vornamens beantragt, den er durch eine Namensänderung auf Grund eines von ihm selbst gestellten Antrags innerhalb der letzten zehn Jahre erhalten hat; dies gilt nicht, wenn die Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 5 bis 9a erfolgen soll.
- (2) Die Namensänderung ist jedoch zulässig, wenn
1. im Fall des Abs. 1 Z 4 eine Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 5, 7 bis 9a beantragt wird;
 2. im Fall des Abs. 1 Z 5 der Antragsteller aus besonders gewichtigen Gründen einen bestimmten Familiennamen wünscht.

Ermittlungen

§ 5. Die Behörde kann zur Ermittlung von Personen mit gleichen oder verwechslungsfähigen Familiennamen, Vornamen und Tagen der Geburt sowie von Parteien nach § 8 Abs. 1 Z 2 Anfragen an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger richten und auch die Bekanntgabe jener Daten verlangen, die die Behörde zur Kontaktaufnahme mit den betreffenden Personen benötigt. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist zur Auskunftserteilung aus den bei ihm vorhandenen Daten verpflichtet und hat allenfalls die Stellen bekanntzugeben, bei denen weitere Daten vorhanden sein könnten. Diese Stellen sind ebenfalls zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Zuständigkeit

§ 7. (1) Die Bewilligung der Änderung des Familiennamens und des Vornamens obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

Strafprozeßordnung 1975 (StPO) idgF (Auszug)

Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Schöffengerichts während der Hauptverhandlung

§ 232. (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.

(2) Er ist verpflichtet, die Ermittlung der Wahrheit zu fördern, und hat dafür zu sorgen, daß Erörterungen unterbleiben, die die Hauptverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden.

(3) Er vernimmt den Angeklagten und die Zeugen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Personen zu sprechen haben, die das Wort verlangen.

(4) Wenn mehrere Anklagepunkte vorliegen, kann er verfügen, daß über jeden oder über einzelne davon abgesondert zu verhandeln sei.

§ 233. (1) Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes im Gerichtssaal ob.

(2) Vor Gericht ist jedermann ein Sitz zu gestatten.

(3) Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, die die Sitzung durch solche Zeichen oder auf eine andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen und nötigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen. Widersetzt sich jemand oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende über die Widersetzlichen eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Euro, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.